

Die neue Weiterbildungsordnung (WBO) für die Tierärzte in Bayern

Erläuterungen

Die vorliegende Neufassung der WBO für die Tierärzte in Bayern und die zugehörigen Richtlinien wurden am 28.11.2019 von der Delegiertenversammlung der Bayerischen Landestierärztekammer (BLTK) verabschiedet. Die WBO wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege mit Schreiben vom 09.12.2019 genehmigt. WBO und Richtlinien sehen die Umsetzung der neuen Muster-WBO der Bundestierärztekammer (BTK) im Rahmen der Bestimmungen des bayerischen Heilberufes-Kammergesetzes (HKaG) vor. Sie treten am 01.03.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die WBO vom 20.11.2003, zuletzt geändert am 30.11.2016, und die zugehörigen Leistungskataloge, zuletzt geändert am 16.11.2017, außer Kraft.

Im Folgenden haben wir die grundlegendsten Neuerungen für Sie zusammengefasst. Dazu ein paar wichtige Hinweise vorab:

- **Die Bestimmungen der neuen WBO und ihrer Richtlinien sind nur für diejenigen Tierärztinnen und Tierärzte bindend, die ihre Weiterbildung ab dem 01.03.2020 beginnen. Tierärztinnen und Tierärzte, die ihre Weiterbildung vor dem 01.03.2020 begonnen haben, können diese nach den bisher gültigen Bestimmungen abschließen – auch in Weiterbildungsgängen, deren Streichung diese WBO vorsieht. Näheres und Weitergehendes ist in den Übergangsbestimmungen des allgemeinen WBO-Teiles (vgl. § 22) und der einzelnen Weiterbildungsgänge (jeweils Abschn. VI) geregelt.**
- **Die neue WBO sieht vor, dass die Weiterbildung grundsätzlich vor Beginn bei der Kammer schriftlich anzuzeigen ist.**
- **Für alle Weiterbildungsgänge gelten nach der neuen WBO spezielle Dokumentationspflichten.**

1 Allgemeiner WBO-Teil:

Als wesentliche Änderungen im „Paragraphenteil“ der WBO sind zu nennen:

- a) Der Beginn der Weiterbildung setzt die **Approbation** als Tierärztin/Tierarzt voraus. Eine vorübergehende Erlaubnis zur Ausübung des tierärztlichen Berufes ist hierfür - gemäß EU-Recht und HKaG - nicht mehr ausreichend (vgl. § 1 und § 5 Abs. 1 Satz 1 WBO).
- b) **Mehrere Gebietsbezeichnungen** dürfen künftig „pauschal“ auf verwandten Gebieten nebeneinander geführt werden (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 WBO). Die detaillierte Auflistung, welche Gebiete im Einzelnen miteinander verwandt sind, konnte entfallen. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit der Kammer zu nehmen.
- c) Wie bereits eingangs erwähnt, ist die Weiterbildung künftig grundsätzlich vor Beginn der Kammer **schriftlich anzuzeigen** (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 2 WBO). Hierfür ist ein Formular in die Website der BLTK eingestellt. Die Anmeldung soll u. a. sicherstellen, dass die Weiterbildung in dafür zugelassenen oder vorgesehenen Einrichtungen erfolgt und ordnungsgemäß dokumentiert wird. Eine bereits begonnene Weiterbildung, die nach den bisherigen Bestimmungen abgeschlossen wird, braucht nicht nachträglich angemeldet zu werden.

- d) Die Möglichkeit zur Erlangung einer **Fachtierarztbezeichnung** in eigener Niederlassung wurde auf ein größeres Spektrum an Gebieten ausgeweitet (vgl. § 5 Abs. 3 i. V. m. Anl. I zur WBO). Wie bisher bedarf sie der Genehmigung und ist mit Auflagen verbunden. Nicht mit dem HKaG vereinbar ist nach wie vor eine Weiterbildung zur Fachtierärztin / zum Fachtierarzt im Angestelltenverhältnis unter externer Betreuung.
- e) Gemäß den Vorgaben der BTK-Muster-WBO ist künftig auch für den Erwerb vieler **Zusatzbezeichnungen** die Weiterbildungszeit grundsätzlich in zugelassenen Weiterbildungsstätten abzuleisten (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2 WBO). Allerdings können die meisten dieser Bereichsbezeichnungen – auf Antrag und mit Auflagen – auch in eigener Niederlassung oder als angestellter Tierarzt erworben werden (vgl. § 5 Abs. 3 und 4 WBO).
- f) **Tätigkeitsabschnitte unter sechs Monaten** können nach der neuen WBO nur noch dann auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn dies im jeweiligen Weiterbildungsgang so vorgesehen oder im Einzelfall vorher von der Kammer genehmigt worden ist (vgl. § 5 Abs. 6 Satz 3 WBO). Bisher betraf diese Bestimmung nur Tätigkeitsabschnitte unter drei Monaten.
- g) Die/der sich Weiterbildende hat die von ihr/ihm abgeleisteten Weiterbildungsinhalte zu **dokumentieren** (vgl. § 6 Abs. 1 WBO). Art und Umfang der Dokumentation sind dabei vom Weiterbildungsgang abhängig. Für die Aufzeichnung der Leistungskataloge sind die Dokumentationsbögen von der Kammer vorgegeben und ab Beginn der Weiterbildung zu führen.
Ferner hat die/der ermächtigte Tierärztin/Tierarzt mit der/dem sich in Weiterbildung befindlichen Tierärztin/Tierarzt **halbjährlich Gespräche** zu führen, in deren Rahmen die erbrachten Leistungen bescheinigt sowie ggf. Defizite festgestellt und Ziele definiert werden. Die/der Ermächtigte hat die wesentlichen Gesprächsinhalte zu dokumentieren (vgl. § 6 Abs. 2 und 3 WBO). Auch hierfür stehen fachspezifische Dokumentationsbögen zur Verfügung.
Die **Dokumentationsbögen** sind oder werden in Kürze bei den jeweiligen Weiterbildungsgängen in die BLTK-Website eingestellt. Dokumentation und Gespräche sollen eine bessere Strukturierung und Transparenz der Weiterbildung sowie einen intensiveren fachlichen Austausch zwischen Weiterbilder/-in und sich weiterbildender Tierärztin / sich weiterbildendem Tierarzt gewährleisten. Auf diese Weise soll Problemen oder Versäumnissen bei der Ableistung und Bestätigung geforderter Weiterbildungsinhalte vorgebeugt werden.
- h) Eine nicht bestandene **Prüfung** gemäß Weiterbildungsrecht kann künftig frühestens nach sechs Monaten wiederholt werden (vgl. § 17 Satz 1 WBO). Der bislang gültige Mindestzeitraum von drei Monaten erwies sich in der Vergangenheit nicht selten als unzureichend, um die erforderlichen Kenntnisse hinlänglich zu vertiefen.

2 Anlage I (Gebiete und Teilgebiete):

Mit der letzten Änderung der „alten WBO“ von 2003 (30.11.2016) war die Umsetzung von zehn klinischen Fachtierarzt-Weiterbildungsgängen der neuen BTK-Muster-WBO (Heimtiere [Kleinsäuger], Innere Medizin der Kleintiere, Innere Medizin der Pferde, Kleine Wiederkäuer, Kleintierchirurgie, Kleintiere, Pferde, Pferdechirurgie, Rinder und Schweine) vorgezogen worden. Diese Weiterbildungsgänge wurden im Rahmen der vorliegenden WBO-Neufassung nur noch marginal geändert; bei zwischenzeitlich begonnener Weiterbildung können auch hier die bisherigen Bestimmungen in Anspruch genommen werden (vgl. jeweils Abschn. VI, „Übergangsbestimmungen“).

Wie in der BTK-Muster-WBO vorgesehen, wurden bei den Gebietsbezeichnungen die zu erbringenden **Weiterbildungsstunden** auf 160 (bzw. 200 bei fünfjähriger Weiterbildungszeit

und 240 bei Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 WBO) vereinheitlicht. Ferner ist für alle Fachtierarzt-Weiterbildungsgänge nun die Erfüllung von **Richtlinien** vorgesehen, welche im Regelfall Leistungskataloge und Berichte/Gutachten, in manchen Fächern auch nur letzteres umfassen. Die in der BTK-Muster-WBO vorgesehene Vorlage von Publikationen ist mit dem bayerischen HKaG nicht vereinbar und wurde daher nicht umgesetzt. Gewissermaßen als Ersatzleistung hierfür werden in Fächern, in denen dies angemessen und sinnvoll erscheint, umfassendere Falldokumentationen gefordert.

Die fachliche Neustrukturierung der Anlage I ist durch folgende Eckpunkte gekennzeichnet:

- a) Für die Gebietsbezeichnung „**Anästhesiologie, Intensivmedizin und Schmerztherapie**“ wird eine Wahlmöglichkeit zwischen einem Leistungskatalog-Zweig „Kleintiere, Kleinsäuger, Vögel, Reptilien, Fische und Amphibien“ und einem Leistungskatalog-Zweig „Pferde“ geschaffen.
- b) Die Gebietsbezeichnung „Diagnostische Radiologie und Strahlentherapie“ wird zugunsten der Einführung einer Gebietsbezeichnung „**Bildgebende Diagnostik**“ abgeschafft.
- c) Die Teilgebietsbezeichnung „**Zierfische**“ zum Gebiet „Fische“ wird zugunsten der Einführung einer gleichlautenden Zusatzbezeichnung gestrichen (vgl. auch Abs. 3 a).
- d) Die Gebietsbezeichnung „Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel“ wird in die Gebietsbezeichnungen „**Geflügel**“ und „**Zier-, Zoo- und Wildvögel**“ aufgespalten.
- e) Die Gebietsbezeichnung „**Mikrobiologie**“ wird – mit erhöhter Weiterbildungszeit – als solche beibehalten. Zusätzlich werden die neuen Gebietsbezeichnungen „**Bakteriologie und Mykologie**“ und „**Virologie**“ eingeführt.
- f) Es wird eine neue Gebietsbezeichnung „**Molekulargenetik und Gentechnologie**“ eingeführt. Die Gebietsbezeichnung „Tierzucht und Biotechnologie“ und die zugehörige Teilgebietsbezeichnung „Gentechnologie“ werden in gleichem Zuge gestrichen.
- g) Parallel mit der Schaffung der neuen Gebietsbezeichnung „**Wildtiere und Artenschutz**“ werden die Wildtiere aus der bisherigen Gebietsbezeichnung „Zoo-, Gehege- und Wildtiere“ (jetzt „Zoo- und Gehegetiere“) herausgenommen.

3 Anlage II (Bereiche oder Zusatzbezeichnungen):

Bei der Mehrzahl der Zusatzbezeichnungen werden die geforderten **Weiterbildungsstunden**, wie in der BTK-Muster-WBO vorgesehen, auf 80 (bzw. 120 bei Weiterbildung nach § 5 Abs. 3 oder 4 WBO) vereinheitlicht. Zudem werden auch für alle Zusatzbezeichnungen nun **Richtlinien** eingeführt (Leistungskataloge und/oder Falldokumentationen).

Zur fachlichen Neugliederung der Anlage II im Einzelnen:

- a) Die Zusatzbezeichnungen „**Ernährungsberatung (Pferde)**“, „**Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde beim Klein- und Heimtier**“, „**Neurologie beim Klein- und Heimtier**“, „**Tiergesundheitsmanagement**“ und „**Zierfische**“ werden neu eingeführt.
- b) Die Zusatzbezeichnung „Physikalische Therapie und Rehabilitationsmedizin“ wird zugunsten der Einführung der Zusatzbezeichnung „**Manuelle und physikalische Therapien**“ gestrichen.

- c) Die bisherige Zusatzbezeichnung „Verhaltenstherapie“ wird aufgespalten in die beiden Zusatzbezeichnungen **„Tierverhaltenstherapie beim Kleintier“** und **„Tierverhaltenstherapie beim Pferd“**.

4 Richtlinien zur WBO:

Die Richtlinien zur neuen WBO gingen aus den bisher als „Leistungskataloge“ bezeichneten ausführenden Verwaltungsvorschriften hervor und enthalten nun sowohl die (überwiegend) neu gefassten **Leistungskataloge** als auch die geforderten **Dokumentationsleistungen** (Berichte/Gutachten). Während sich Anforderungen dieser Art bisher überwiegend auf die klinischen Disziplinen beschränkten, betreffen sie nun **alle Weiterbildungsgänge**. Umso wichtiger ist es, sich vorab über die korrekte Dokumentation – insbesondere der Leistungskataloge – zu informieren (vgl. fachspezifische Dokumentationsbögen auf der Kammer-Website). Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch die „Wichtigen allgemeinen Hinweise zu den Richtlinien zur WBO“.

Neu in die ausführenden Verwaltungsvorschriften aufgenommen wurden die **„Richtlinien über den Ablauf einer Weiterbildung gemäß § 5 Abs. 3 und 4 WBO“**. Darin sind die wesentlichen Pflichten der/des sich weiterbildenden Tierärztin/Tierarztes und der Weiterbilderin / des Weiterbilders im Rahmen dieser speziellen Weiterbildungsformen zusammengestellt.

Für weitere Auskünfte und Rückfragen stehen wir Ihnen gerne telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung.

Dr. Gerlinde Bauer
Leitung Referat Weiterbildung der Bayerischen Landestierärztekammer